

BGer 9C 724/2010 vom 8. Oktober 2010

Bundesgericht, 2010-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_724_2010

FR: TF 9C 724/2010 du 8 octobre 2010

IT: TF 9C 724/2010 del 8 ottobre 2010

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 08.10.2010 9C 724/2010 (9C_724/2010)
Tribunal fédéral Iie Cour de droit social 08.10.2010 9C 724/2010 (9C_724/2010) Tribunale federale II Corte di diritto sociale 08.10.2010 9C 724/2010 (9C_724/2010)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_724/2010
Urteil vom 8. Oktober 2010 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter U. Meyer, Präsident, Gerichtsschreiberin Amstutz. Verfahrensbeteiligte O._____, vertreten durch Rechtsanwalt Bernhard Zollinger, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle Luzern, Landenbergstrasse 35, 6005 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand
Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern vom 4. August 2010. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 8. September 2010 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, vom 4. August 2010, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Beschwerde diesen inhaltlichen Mindestanforderungen klar nicht genügt, da den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung - soweit überhaupt beanstandet - im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass insbesondere die Rüge eines inneren Widerspruchs in der vorinstanzlichen Würdigung des hausärztlichen Zeugnisses des med. pract. A._____, vom 7. September 2009 und dessen Berichts vom 4. Juni 2009 unbehelflich ist, weil (deskriptiv aufgelistete) Beschwerden/Diagnosen und (nicht näher begründete) Arbeitsunfähigkeit keineswegs zwingend miteinander korrelieren, ganz abgesehen davon, dass mit dieser Beanstandung und den zwei übrigen Vorbringen in der Beschwerde die weiteren tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen, auf denen das angefochtene Urteil beruht, nicht angegriffen, vielmehr mit Stillschweigen übergangen werden, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass der Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 BGG kostenpflichtig wird, dass dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde (vgl. Art. 64 Abs. 1 BGG ; BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135 ; 128 I 225 E. 2.5.3 S. 236 mit Hinweis) nicht stattzugeben ist (vgl. auch Urteil 8C_509/2010 vom 14. Juli 2010), erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer

aufgelegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Luzern Verwaltungsrechtliche Abteilung und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 8. Oktober 2010 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Meyer Amstutz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.